

Schulordnung der Schule am Bürgerbusch

I. Präambel

II. Allgemeine Grundsätze

III. Organisatorische Regelungen

1. Regeln für die Anwesenheit
2. Verantwortung für das Schulgebäude, die Schulhöfe und die Räume
3. Gestaltung der Pausen
4. Sicherheit auf dem Schulgelände
5. Schulversäumnisse
6. Sonstiges

IV. Schlussbestimmungen

I. Präambel

**Wir wollen in der Schule gemeinsam leben, lernen
und arbeiten.**

II. Allgemeine Grundsätze

Ich respektiere die Rechte der Anderen.

- Ich gehe freundlich, rücksichtsvoll und hilfsbereit mit anderen um.
- Ich löse Streitigkeiten gewaltfrei oder ich hole mir Hilfe.
- Ich gehe verantwortlich mit meinem und dem Eigentum anderer um.
- Ich helfe mit, dass die Schule sauber und ordentlich aussieht.

Jeder Lehrer/ Jede Lehrerin hat das Recht ungestört zu unterrichten.

Jeder Schüler/ Jede Schülerin hat das Recht ungestört zu lernen.

III. Organisatorische Regelungen

1. Regeln für die Anwesenheit

Als Unterrichtszeiten gelten der jeweilige Stundenplan und alle schulischen Veranstaltungen. Zahl und Dauer der Unterrichtsstunden sind im Stundenplan verbindlich festgelegt. Die regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht ist Voraussetzung des Lernerfolgs und deshalb Pflicht. Verspätungen und Fehlen stören die kontinuierliche Arbeit und beeinträchtigen damit den Lernerfolg aller.

Das Schulgebäude wird für die Schülerinnen und Schüler um 7.40 Uhr geöffnet.

Schülerinnen und Schüler der 5. – 7. Klasse dürfen das Schulgelände grundsätzlich nicht ohne Aufsicht verlassen. Schülerinnen und Schüler der Klassen 8 - 10 dürfen das Schulgelände nur in begründeten Einzelfällen und nur mit Genehmigung des Aufsicht führenden oder verantwortlichen Lehrers oder der Lehrerin verlassen.

2. Verantwortung für das Schulgebäude, die Schulhöfe und die Räume

Für Sauberkeit und Ordnung sind alle verantwortlich. Jeder hilft durch festgelegte Klassen- und Schuldienste. In allen Räumen, in denen Müll (z.B. Abfälle auf Fußboden, Tischen oder Fensterbänken) vorgefunden wird, entsorgen die Schüler mit der Lehrkraft den Müll umgehend und unabhängig vom Verursacherprinzip, wobei die Mülltrennung zu beachten ist. Auch der Schulhof soll sauber gehalten werden. In den Pausen sind die Müllbehälter zu verwenden.

3. Gestaltung der Pausen

Die Pausen dienen der Erholung und Entspannung. In den großen Pausen halten sich daher die Klassen 8 - 10 grundsätzlich auf dem Schulhof A2 oder in der oberen Pausenhalle auf. Die Klassen 5 – 7 halten sich auf dem Schulhof A1 oder in der oberen Pausenhalle auf. Alle Schüler erscheinen bei Pausenende pünktlich zum Unterricht.

Regenpausen werden durch ein Klingelzeichen angekündigt.

Auch die Lehrer haben ein Recht auf Ruhe und Pause. Allgemeine Anliegen können mit der Aufsicht geklärt werden. Besondere Vorfälle können und sollen mit dem Lehrer **nach** der Pause besprochen werden.

4. Sicherheit auf dem Schulgelände

Jede Form von körperlicher Rücksichtslosigkeit ist verboten. Wer ein Anliegen hat, wendet sich an einen der Aufsicht führenden Lehrer.

Das Fahren mit Fahrrädern, Inline-Skates, Skateboards etc. auf dem Schulgelände ist aus diesem Grund untersagt. Die Fahrräder werden in den Fahrradständern abgestellt.

Spiele mit Verletzungsgefahren sind nicht gestattet. Ob ein Spiel gefährlich ist, entscheidet im Zweifelsfall die Aufsicht führende Lehrkraft. Das Schneeballwerfen ist grundsätzlich verboten.

Unfälle, die sich auf dem Schulweg, auf dem Schulgelände oder bei sonstigen Schulveranstaltungen ereignen, müssen unverzüglich im Sekretariat gemeldet werden.

Bei Feueralarm ist die für den jeweiligen Raum gültige Anordnung zu befolgen. Diese Anordnung und ein Fluchtplan sind neben den Türen angebracht und müssen von der Klassenlehrkraft mit den Schülern zu Beginn jedes Schuljahres besprochen werden. Diese Besprechung ist im Klassenbuch zu vermerken. Für die Benutzung der Sporthallen gilt die jeweilige Hallenordnung.

5. Schulversäumnisse

Während der Unterrichtszeit unterliegen alle Schüler der Anwesenheitspflicht.

Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler aus nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen (z.B. wegen Krankheit), so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten die Schule am selben Tag.

Binnen dreier Schultage ist eine schriftliche Bestätigung und Begründung der Fehlzeit durch die Erziehungsberechtigten, in besonderen Fällen zusätzlich ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei der Rückkehr ist eine Begründung für den gesamten Zeitraum des Versäumnisses vorzulegen.

Unentschuldigtes Fernbleiben wird dokumentiert. Nach dem fünften unentschuldigten Fehltag wird eine Schulversäumnisanzeige gestellt.

6. Sonstiges

Folgeleistung von Anweisungen

Während der Schulzeit sind Schüler, Eltern und sonstige Besucher weisungsgebunden gegenüber Lehrern, Mitarbeitern im Ganztagsunterricht und sonstigen Bediensteten der Schule.

Weisungsberechtigt sind die Schulleitung, alle Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule.

Schulfremde Personen

Während der Schulzeit melden sich Besucher umgehend im Sekretariat an. Dort kann für sie die Erlaubnis zum Aufenthalt auf dem Schulgelände erteilt werden.

Rauchen, Alkohol, Drogen, „energiehaltige Getränke“

Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten (Erlass vom 20.06.1997).
Alle unter dem Jugendschutz liegenden Substanzen dürfen weder mitgeführt noch konsumiert werden.
Der Konsum von energiehaltigen Getränken (Koffein, Taurin etc.) ist während der Schulzeit untersagt.

Straftaten

Werden Straftaten begangen (z. B. Drogenhandel, Drogenkonsum, Urkundenfälschung, Körperverletzung, Diebstahl usw.), so werden diese zur Anzeige bei der Polizei bzw. den Justizbehörden gebracht. Straftaten führen gleichzeitig zu Ordnungsmaßnahmen (Klassenkonferenzen).

Mitführen und Gebrauch von medialen Geräten (z.B. Handy, mp3-Player, Digitalkamera)

Das Mitführen von medialen Geräten innerhalb der Schulzeit wird ausdrücklich nicht empfohlen (Diebstahl, Unachtsamkeit, Verlust).

Der Gebrauch von medialen Geräten ist nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Lehrkraft erlaubt.

Das Öffnen von Webseiten, Herunterladen, Aufspielen und Nutzen von Dateien, die nicht im Zusammenhang mit dem Unterricht stehen, ist nicht erlaubt.

Die unerlaubte Aufzeichnung innerhalb des Schulgeländes wird strafrechtlich verfolgt.

Haftungsausschluss

Bei Verlust von Wertgegenständen, die mitgeführt und in den Schultaschen und Garderoben aufbewahrt werden, übernimmt die Schule keine Haftung.

Bundes-Waffenerlass

Es wird ausdrücklich untersagt, Waffen, Waffennachbildungen und jegliche Form von Munition oder gefährlichen Materialien mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen.

Infektionsschutzgesetz v. 20.07.2000

Schülerinnen und Schüler mit schweren Infektionskrankheiten (gem. § 34 Abs. 1, Ziffer 1 - 20) dürfen die schulischen Räume nicht betreten, Einrichtungen der Schule nicht benutzen und an Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen. Tritt eine der im Gesetz genannten Infektionserkrankungen (Ringelröteln, Mumps, Läuse, Norovirus o.ä.) auf, so haben die volljährigen Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten/ Sorgeberechtigten der Schule davon unverzüglich Mitteilung zu machen. Erst nach Abklingzeit und Bestätigung durch ein ärztliches Attest ist der Besuch der Schule wieder zulässig.

Unterrichtsausfall bei extremen Witterungssituationen

Bei extremen Witterungssituationen (Schneeverwehungen, Glatteis, Sturm etc.) kann die Stadt für alle Schulen einen Unterrichtsausfall anordnen. Dies wird über Rundfunk bzw. auf der Homepage der Stadt veröffentlicht. Folgender Link kann aufgerufen werden:

<http://www.vnz-niedersachsen.de/aktuell/schulausfall.php>

Im Übrigen obliegt es der persönlichen Entscheidung der Erziehungsberechtigten, ob sie ihr Kind bei extremen Witterungsverhältnissen zur Schule schicken oder nicht. Die Schüler, die zur Schule kommen, werden auf jeden Fall in der Schule betreut.

Auch bei allen Schulveranstaltungen (z.B. Klassenfahrten, Tagesexkursionen) gelten diese Regelungen.

IV. Schlussbestimmungen

Diese Schulordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft. Sie wird jeder Schülerin und jedem Schüler, jeder Lehrerin und jedem Lehrer sowie den Erziehungsberechtigten ausgehändigt.